

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werdohl
(Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2005
in der Fassung
der 4. Änderungsatzung vom 18.11.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes v. 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498), in Kraft getreten am 26. Mai 2005 und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung v. 28.4.2005 (GV. NRW. S. 488), in Kraft getreten am 19. Mai 2005, hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt im Gebiet der Stadt Werdohl das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

Diese Regelung gilt auch für zeitlich begrenzte erlaubnispflichtige Aufstellungen im Sinne des § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO).

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 **Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der Apparate. Aufsteller ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Aufsteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 4 Abs. 4 Verpflichtete.

§ 4 **Besteuerung** **nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes ist im Falle eines negativen Betrages, der sich durch die Anwendung des Satzes 2 ergibt, nicht mit diesem Betrag, sondern allenfalls mit '0' anzusetzen.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Buchstabe a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	50 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Buchstabe b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	13 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

500 Euro.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Sowohl der Aufsteller als auch der Inhaber des Aufstellortes, in dem ein Spielgerät aufgestellt wird, haben die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats der Stadt Werdohl schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 5

Entstehung des Steueranspruchs, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 genannten Orten. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats ist der Stadt Werdohl eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen.
- (3) Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 wird die Steuer je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Davon abweichende Fälligkeiten werden im Steuerbescheid ausgewiesen.
- (4) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

§ 6

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Werdohl die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der Stadt Werdohl auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

§ 9 **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Verordnung v. 28.4.2005 (GV. NRW. S. 488), in Kraft getreten am 19. Mai 2005, ist, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- | | |
|---------------------|--|
| 1. § 4 Abs. 4 | Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes |
| 2. § 5 Abs. 2 | Einreichung der Steueranmeldung |
| 3. § 5 Abs. 4 | Einreichung der Zählwerkausdrucke |
| 4. § 9 Abs. 1 und 2 | Erschweren oder Behindern von Maßnahmen im Zuge der Steueraufsicht und der Prüfung |

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.1996 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle bestehenden Satzungen über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werdohl.
- (2) Für die Zeit der Rückwirkung dieser Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden, als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach der aufgehobenen Vorschrift werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.
- (3) Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (4) Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Satzung: unterzeichnet am: 22.12.2005
von: Jörg Bora, Bürgermeister
Veröffentlicht: SV 27.12.2005
WR 27.12.2005

Ratsbeschluss vom 19.12.2005 - gültig ab 01.01.2006; tlw. rückwirkend ab 01.01.2005

1. Änderungssatzung vom 29.11.2007

unterzeichnet am: 29.11.2007
von: Jörg Bora, Bürgermeister
Veröffentlicht: SV 08.12.2007
WR 08.12.2007

Ratsbeschluss vom 12.11.2007 - gültig ab 01.01.2008

2. Änderungssatzung vom 24.03.2010

unterzeichnet am: 24.03.2010
von: Griebisch, Bürgermeister
Veröffentlicht: SV 27.03.2010
WR 27.03.2010

Ratsbeschluss vom 22.03.2010 - gültig rückwirkend ab 01.01.1996

3. Änderungssatzung vom 12.12.2011

unterzeichnet am: 12.12.2011
von: Griebisch, Bürgermeister
Veröffentlicht: SV 17.12.2011
WR 15.12.2011

Ratsbeschluss vom 12.12.2011 - gültig ab 01.01.2012

4. Änderungssatzung vom 18.11.2013

unterzeichnet am: 18.11.2013
von: Griebisch, Bürgermeister
Veröffentlicht: SV 23.11.2013

Ratsbeschluss vom 18.11.2013 - gültig ab 01.01.2014
